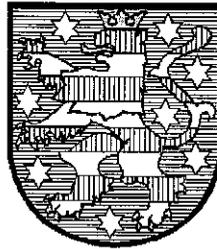


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn L , ,

- Kläger -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. ,

**gegen**

das Jobcenter Erfurt,  
vertreten durch den Leiter,  
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

- Beklagter -

**wegen**

Ausländerrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Rautenstrauch-Duus als Einzelrichterin  
ohne mündliche Verhandlung am **14. März 2023** für Recht erkannt:

1. Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 01.03.2018 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 11.01.2019 wird aufgehoben.
  2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.
-

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **T a t b e s t a n d :**

Der Kläger wendet sich gegen seine Inanspruchnahme aus einer aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG. Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der am            1972 in E            geborene Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und von Beruf            . Seine Ehefrau, Frau            ist gesetzliche Betreuerin.

Unter dem 12.05.2016 verpflichtete er sich gegenüber der Ausländerbehörde der Beklagten nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - für die Beantragung eines Schengen-Visums zu Besuchszwecken zugunsten der am            1953 in Syrien geborenen syrischen Staatsangehörigen, Frau            A            - die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 AufenthG für die Ausreise zu tragen. Der Kläger gab seine Verpflichtungserklärung auf dem bundeseinheitlich verwendeten Formular der Bundesdruckerei (Ausgabe 2011) mit der Artikel-Nr. 10150 ab. Die Verpflichtung umfasse die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gelte auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz) im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Die Behörde vermerkte: „Die finanzielle Leistungsfähigkeit wurde nachgewiesen“. Als „Dauer der Verpflichtung“ sah die Erklärung auf Seite 1 des amtlichen Formulars den auf den 20.05.2016 bestimmten Beginn der voraussichtlichen Einreise „bis zur Beendigung des Aufenthalts (...) oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vor. Auf Seite 2 des Formulars war unter der vom Kläger unterzeichneten Erklärung in der Rubrik „voraussichtliche Dauer des Aufenthalts“ der Zeitraum

„20.05.2016 für 90 Tage“ und unter der Rubrik „Zweck des Aufenthalts“ „Besuchsaufenthalt“ maschinenschriftlich vermerkt. Unter „Bemerkungen“ wurde im Formular nichts eingetragen.

Im Rahmen der Abgabe der Verpflichtungserklärung unterzeichnete der Kläger des Weiteren ein Hinweisblatt. Dort heißt es unter anderem:

„2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes. Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.“

In einem zuvor an die deutsche Botschaft in Beirut gerichteten Einladungsschreiben vom 11.05.2016 (Bl. 31 der AA) hatte der Kläger erklärt, seine Frau

sei die gesetzliche Betreuerin des 1987 in Syrien geborenen Sohnes der Frau A ,  
Herr M . Dieser befinde sich nach einem Unfall am 03.05.2016 in Lebensgefahr und liege im Koma. Die Einladung seiner Mutter diene dazu, dass diese ihren Sohn noch einmal sehen könne.

Herr M war bereits einige Monate zuvor nach Deutschland geflüchtet. Er führte hier ein Asylverfahren durch und erhielt mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.04.2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Am 09.05.2016 hatte das Helios Klinikum Erfurt bestätigt, dass Herr M im Falle seines Überlebens mittel- bis langfristig nicht einwilligungsfähig sein werde. Mit Beschluss des Amtsgerichts Erfurt (4 XVII 399/16) vom 10.05.2016 wurde daraufhin die Ehefrau des Klägers, Frau

zur vorläufigen Betreuerin für die Aufgabenkreise Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung sowie Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern bestellt.

Am 20.05.2016 reiste Frau A mit einem Schengen-Visum der Kategorie C („kurzfristiger Aufenthalt“ – 19.05.2016 bis 16.08.2016) in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie zunächst im Haushalt des Klägers lebte. Am 10.06.2016 stellte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 16.12.2016 erkannte ihr das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Flüchtlingseigenschaft zu und die Asylberechtigung an. Am 22.03.2017 erteilte ihr die Ausländerbehörde Erfurt eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.11.2016 erklärte der Kläger gegenüber der Ausländerbehörde die Anfechtung der Verpflichtungserklärung, vorsorglich die Kündigung und den Rücktritt. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, die Verpflichtungserklärung werde vornehmlich wegen arglistiger Täuschung nach § 62 VwVfG i. V. m. § 123 BGB, hilfsweise auch wegen übriger in Betracht kommender Gründe entsprechend § 119 BGB angefochten. Der Kläger und seine Ehefrau hätten der Frau A die Möglichkeit einräumen wollen, ihren Sohn noch einmal zu sehen. Nach verschiedentlichen Telefonaten mit Familienmitgliedern des Herrn M aus Syrien sei man übereingekommen, dass die Mutter ein Schengen-Visum bei der zuständigen deutschen Botschaft beantragen solle, damit sie für einen kurzfristigen Aufenthalt nach Deutschland kommen und ihren Sohn noch einmal besuchen könne. Im Rahmen des Visumverfahrens habe Frau A ausdrücklich gegenüber den Bundesbehörden und auch gegenüber dem Kläger und seiner Ehefrau erklärt, dass sie lediglich einmalig einreisen werde, um ihren Sohn noch einmal sehen zu können. Geplantes Einreisedatum sei der 20.05.2016, geplantes Ausreisedatum der 20.07.2016 gewesen. Mit einem an die deutsche Botschaft in Beirut gerichteten Schreiben vom 11.05.2016 habe der Kläger Frau A eingeladen. Darin habe er die Unfallereignisse ihres Sohnes geschildert und dargelegt, dass es lediglich darum gehe, dass die Mutter ihren Sohn noch einmal sehen könne. Die Verpflichtungserklärung zum Zeichen D13363064 sei für eben jenen Zweck bei der Ausländerbehörde der Stadt Erfurt am 12.05.2016 abgegeben worden. Der Zweck des Aufenthalts sei bei der Ausländerbehörde ausdrücklich vorgetragen worden. Letztlich habe sich Frau A gegen ihre Ausreise gesperrt und sei auf dem Weg zum Flughafen unvermittelt aus dem Auto des Klägers gesprungen, habe sich gewehrt und sei weggelaufen. Nach einem weiteren Gespräch habe man sie zum Flughafen bringen können. Im Transitbereich habe sie jedoch einen Asylantrag gestellt. Hierin liege eine Täuschung nach § 123 Abs. 1 BGB.

Das Jobcenter gewährte Frau A im Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 4.947,00 € und zwar im Wesentlichen unter Berücksichtigung des Regelbedarfs und der Unterkunftskosten.

Mit Bescheid vom 01.03.2018 forderte das Jobcenter Erfurt den Kläger aufgrund der Verpflichtungserklärung vom 12.05.2016 zur Erstattung der der Frau A im Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 gewährten SGB II-Leistungen in Höhe von 4.947,00 € auf.

Mit Änderungsbescheid vom 11.01.2019 wurde der Kläger aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Umwandlung des Darlehensbescheids in einen endgültigen Bewilligungsbescheid aufgefordert, einen Betrag in Höhe von insgesamt 8.526,00 Euro zu erstatten.

Am 05.03.2018 hat der Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht Weimar die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, es fehle bereits an einer Ermächtigungsgrundlage für den angefochtenen Leistungsbescheid. Als Anspruchsgrundlage könne – entgegen der Ansicht des Beklagten – nur die Verpflichtungserklärung i. V. m. § 68 Abs. 1 AufenthG herangezogen werden. Bei der Verpflichtungserklärung handle es sich um einen einseitigen, öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung habe hier durch entsprechende Gestaltungserklärungen zumindest für die Zeit ab dem Zweckwechsel des Aufenthalts beendet werden können, was der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 24.11.2016 durch Anfechtung auch getan habe. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses habe für den Kläger festgestanden, dass die Erklärung nur für einen etwa zweimonatigen, besuchsweisen Aufenthalt in Deutschland abgegeben werde. Zu dieser Zeit sei auch rechtlich noch anerkannt gewesen, dass ein Zweckwechsel zum Erlöschen der Verpflichtungserklärung führe, insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, ein internationaler Schutzstatus zuerkannt werde. Gerade aufgrund dieser Rechtsprechung habe der Gesetzgeber den Gesetzeswortlaut in § 68 AufenthG geändert und dort die Regelung in Abs. 1 Satz 4 eingeführt, wonach ein Zweckwechsel zumindest dann nicht mehr maßgeblich sei, wenn ein Asylantrag gestellt und ein internationaler Schutzstatus erteilt werde. Mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber – sogar rückwirkend – in ganz erheblichem Maße in die Privatautonomie eingegriffen. Die Norm verdränge aber jedenfalls nicht das gesamte öffentlich-rechtliche Vertragsrecht. Willensmängel, die auch durch eine solche Norm erst aufträten, indem sie einen anderen Willen fingierten, seien beachtlich und berechtigten zu entsprechenden Abänderungserklärungen wie hier der Kündigung. Eine Änderung der bei Vertragsschluss maßgebenden Verhältnisse habe vorgelegen. Bei Vertragsschluss sei eine Erklärung für einen vorübergehenden Aufenthalt abgegeben worden. Den Grund für die Änderung der Verhältnisse habe Frau A durch die Beantragung von Asyl geschaffen. Hierdurch sei die Grundlage des Vertrags allein durch ihr Verhalten geändert worden. Die Wirkung einer solchen Änderung der Verhältnisse sei stets unzumutbar, so dass eine Kündigung der Verpflichtungserklärung statthaft sei. Unabhängig davon habe das Jobcenter einen verfahrensfehlerhaften Verwaltungsakt erlassen, da das Gesetz in § 68 AufenthG dem Jobcenter keine Verwal-

tungsaktbefugnis vermittele. § 68 Abs. 1 AufenthG setze zum einen das Bestehen und zum anderen die Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung voraus. Die Norm allein vermittele keine Ermächtigung für ein Erstattungsbegehren. Es komme vielmehr stets auf die konkreten Regelungen in der Verpflichtungserklärung an. Werde ein solcher Vertrag eingegangen, binde sich die Verwaltung in ihrer ansonsten freien Wahl über die Handlungsformen. Bei der Nutzung der Handlungsform Vertrag dürfe sie nicht auf das die Durchsetzbarkeit einer Forderung vereinfachende Mittel des Verwaltungsakts zurückgreifen. Dass dies auch der Gesetzgeber so gesehen habe, werde in § 68 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verdeutlicht, wonach „sie“, also die Verpflichtungserklärung selbst, vollstreckbar sein solle. Der Erlass eines Erstattungsbescheides stelle rechtsdogmatisch einen Verstoß gegen den Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes dar.

Auch in materieller Hinsicht seien Mängel festzustellen. So bestünden bereits Bedenken an der Richtigkeit der Höhe des Erstattungsbetrags. In der monatsweisen Aufstellung des Jobcenters seien die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungskosten aufgelistet. Diese seien jedoch von vornherein nicht zu erstatten. Frau A habe es zudem strikt abgelehnt, in der Wohnung des Klägers, die groß genug gewesen sei, zu wohnen und von diesem versorgt zu werden. Dieses ablehnende Verhalten müsse sich der Beklagte zurechnen lassen. Das Jobcenter habe es zudem verabsäumt, den Kläger vor Erlass der Bewilligungsbescheide anzuhören, um finanziellen Schaden von ihm abzuwenden. Die Bewilligungsbescheide hätten im Rechtsverhältnis zwischen dem Jobcenter und dem Kläger somit keine Bestandskraft erlangt und seien weiterhin anfechtbar. Eine Erstattung der an Frau A gezahlten Sozialleistungen komme somit nicht in Betracht. Im Übrigen habe das Jobcenter zu keiner Zeit nachgewiesen, dass es alles gesetzlich Notwendige getan habe, die Leistungsberechtigten in Arbeit zu bringen, damit sie ihren Lebensunterhalt hätte selbst absichern können. Das Erstattungsbegehren verstoße insoweit gegen den grundlegenden Rechtsgrundsatz des Verbots des Duldens und Liquidierens.

Unabhängig davon liege hier ein Ermessensausfall bei der Geltendmachung der Erstattungsforderung vor. Zwar enthalte die Verpflichtungserklärung i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für das Erstattungsbegehren keine behördliche Pflicht zur Ausübung von Ermessen. Vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklungen zu §§ 68, 68 a AufenthG werde jedoch allgemein vertreten, dass das Jobcenter in atypischen Fällen zwingend Ermessen auszuüben habe, ob es Leistungen erstattet verlange und wenn ja, in welcher Höhe. Ein solcher atypischer Fall werde insbesondere dann angenommen, wenn eine offensichtliche Überpflichtung des Verpflichtungsgebers vorliege. Dieser Fall sei aber nicht abschließend. Stets seien die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und zu bewerten. Ein solcher Einzelfall liege hier vor. Der Kläger habe

nämlich dem im Koma liegenden Sohn der Frau A streng genommen Nothilfe geleistet habe. Die Kosten für eine Nothilfe übernehme nach allgemein rechtlichen Maßstäben die Allgemeinheit.

Soweit das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 09.02.2022 (13 LB 322/21) Erklärungen des Verpflichtungsgebers danach bewerte, unter welcher „Rubrik“ des Standardformulars für Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG diese verzeichnet seien, könne dem nicht gefolgt werden. Es könne keinesfalls darauf ankommen, unter welche „Rubrik“ ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde einzelne Erklärungen des Verpflichtungsgebers eintrage. Insbesondere enthalte die Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ abweichend von dem vorgefertigten Vertragstext gar keine Möglichkeit einer Eintragung. Die Ausländerbehörde dürfe hier auch gar nichts anderes eintragen. Dies ergebe sich bereits aus dem vom OVG Lüneburg herangezogenen „bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung“ zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG. Dort werde die Ausländerbehörde nämlich ausdrücklich angewiesen, Gültigkeitszeiträume in dieser Rubrik keinesfalls einzutragen. Im Gegenteil besage die Richtlinie vielmehr, dass Eintragungen hinsichtlich des Aufenthaltszwecks und der beantragten Aufenthaltsdauer des Ausländers auf S. 2 der Verpflichtungserklärung unter der Rubrik „Behördenvermerke“ zur Information der Auslandsvertretung vorzunehmen seien. Dem Merkblatt seien deshalb andere Vorgaben zu entnehmen, als die vom OVG Lüneburg in seiner Entscheidung Genannten. Im Übrigen müsse berücksichtigt werden, dass auch im öffentlich-rechtlichen Vertragsrecht eine Verwaltungsrichtlinie nur rein verwaltungsinterne Wirkung habe.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 01.03.2018 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 11.01.2019 aufzuheben.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich zum Verfahren nicht geäußert.

Die Kammer hat die Sache mit Beschluss vom 20.08.2021 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Mit Schreiben vom 23.09.2021 und 29.09.2021 haben die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten des Beklagten (eine Heftung) und der Ausländerbehörde, die dem Gericht vorlagen und Gegenstand des Verfahrens sind, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten (§ 101 Abs. 2 VwGO) ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren durch die Einzelrichterin (§ 6 VwGO) entschieden werden konnte, hat Erfolg.

Sie ist als Anfechtungsklage zulässig. Das beklagte Jobcenter ist nach § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig; denn es steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gleich (vgl. näher BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 - B 4 AS 99/10 R - NJW 2011, 2538 Rn. 11). Auch wenn es selbst als Behörde tätig wird (vgl. § 44b Abs. 1 Satz 3 SGB II) und eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Träger (kreisfreie Städte und Kreise) darstellt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 6d, § 44b Abs. 1 SGB II), wird es in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als möglicher Klagegegner im Sinne von § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO behandelt (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 - 7 C 20.15 - juris Rn. 8).

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Leistungsbescheid des Beklagten vom 01.03.2018 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 11.01.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides bestimmt sich nach der im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2017 - 1 C 10/16 - juris Rn. 17 m.w.N.), hier also nach der Sach- und Rechtslage bei Erlass des Änderungsbescheids vom 11. Januar 2019. Maßgeblich ist daher das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).

Gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG in der seither unverändert geltenden Fassung des am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat, wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für

den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen (Satz 1). Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten (Satz 2). Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers (Satz 3). Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes („Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen“) oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 AsylG (Satz 4). Gemäß § 68a Abs. 1 AufenthG in der am 11. Januar 2019 geltenden Fassung vom 31.07.2016 gilt § 68 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AufenthG auch für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren tritt (Satz 1). Sofern die Frist nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zum 6. August 2016 bereits abgelaufen ist, endet die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des 31. August 2016 (Satz 2).

Nach § 68 Abs. 2 Satz 3 AufenthG steht der Erstattungsanspruch der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. Diese ist befugt, den Anspruch im Wege des Verwaltungsakts geltend zu machen (BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 – 1 C 33/97 –, BVerwGE 108, 1-21, juris Rn. 21; OVG RP, Urteil vom 23. Juli 2015 – 7 A 11145/14 –, juris Rn. 20).

Der Kläger hat vorliegend am 20.05.2016 eine wirksame Verpflichtungserklärung abgegeben. Die von ihm eigenhändig unterzeichnete Erklärung entspricht dem Schriftformerfordernis nach § 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 126 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –. Die Verpflichtungserklärung ist auch nicht gemäß § 142 Abs. 1 BGB in Folge der mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 24.11.2016 erklärten Anfechtung erloschen.

Zwar ist eine Anfechtung der Verpflichtungserklärung wegen Willensmängeln bzw. wegen arglistiger Täuschung in analoger Anwendung der §§ 119 ff., 123 f. BGB grundsätzlich möglich, da es sich bei dieser Erklärung um eine einseitige, empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 – 1 C 33/97 – juris). Die erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung geht jedoch ins Leere. Nach § 123 Abs. 1 BGB kann ein Erklärender, der zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder

widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten. Unter einer arglistigen Täuschung in diesem Sinne versteht man das vorsätzliche Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums (vgl. Palandt/Ellenberger, § 123 Rn. 2, 11). Die Voraussetzung der arglistigen Täuschung liegt hier jedoch nicht vor. Die Beklagte selbst hat den Kläger nicht über den Inhalt oder den Umfang der Verpflichtungserklärung getäuscht. Vielmehr hat sie auf einem vom Kläger unterzeichneten Beiblatt mit dem Titel „Belehrung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung entsprechend § 68 i.V.m. §§ 66 und 67 AufenthG“ auf die Folgen einer Verpflichtungserklärung ausdrücklich hingewiesen. In dem darauf abgebildeten Text heißt es, dass der Unterzeichnete über den „Umfang und die Dauer der Haftung“ der Verpflichtung hingewiesen wurde.

Der Kläger kann die Verpflichtungserklärung auch nicht nach § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB wegen arglistiger Täuschung durch Frau A anfechten. Nach § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB ist eine Erklärung nach Täuschung eines Dritten nur dann anfechtbar, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte oder kennen musste. Dies ist nicht der Fall. Die Beklagte hatte von der Täuschung durch Frau A keine Kenntnis und musste diese auch nicht haben, da es sich lediglich um eine Absprache im Verhältnis zwischen dem Kläger und Frau A handelte. Nur in diesem Verhältnis kann die Abrede Wirkungen entfalten.

Ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 BGB wegen unzureichender Aufklärung über die weitreichenden Folgen der Verpflichtungserklärung liegt aufgrund der oben genannten umfangreichen Hinweise ebenfalls nicht vor. Nach § 119 Abs. 1 BGB kann derjenige, der bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Nach dem Vortrag des Klägers kommt nur ein Inhaltsirrtum nach der ersten Alternative in Betracht. Bei einem solchen Inhaltsirrtum irrt sich der Erklärende über die Bedeutung oder Tragweite seiner Erklärung. Nicht als Inhaltsirrtum anfechtbar sind hingegen Erklärungen, die auf einem im Stadium der Willensbildung unterlaufenden Irrtum im Beweggrund beruhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.03.2010 – 6 C 15.09 – juris; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2017 – 18 A 1040/16 – juris). Nach diesem Maßstab ist kein Inhaltsirrtum gegeben, der zur Anfechtung berechtigen könnte. Der Kläger trägt diesbezüglich vor, dass er nicht generell die Folgen der Erklärung übersehen habe, sondern, dass er nicht habe vorhersehen können, dass Frau A absprachewidrig in Deutschland einen Asylantrag stellen werde. Er selbst habe alles getan, um sie zur vereinbarten Ausreise zu bewegen, was sie jedoch

abgelehnt habe. Sollte sich der Kläger bei dieser Sachlage gleichwohl über die gesamte Tragweite der von ihm übernommenen Verpflichtung nicht im Klaren gewesen sein, handelte es sich hierbei allenfalls um einen unbeachtlichen Motivirrtum (vgl. hierzu auch VG Saarland, Urt. v. 18.09.2019 – 6 K 1181/17, juris Rn.46).

In diesem Fall gleichwohl eine Möglichkeit zu eröffnen, die Verpflichtung einseitig zu beenden, würde dem Zweck der Verpflichtungserklärung zuwiderlaufen, für einen festgelegten Zeitraum, der allein durch Auslegung anhand der objektiv erkennbaren Umstände zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zu ermitteln ist, eine finanzielle Belastung des Staates durch die Einreise und den Aufenthalt des betroffenen Ausländers (weitestgehend) auszuschließen (BVerwG, Urteil vom 26.01.2017 – 1 C 10/16 – juris).

Andere Anfechtungsgründe sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

Schließlich hat sich der Kläger auch nicht im Wege der Kündigung und des Rücktritts von seiner Erklärung lösen können bzw. gelöst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 26.01.2017 - 1 C 10.16 -).

Im Fall des Klägers sind aber die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Heranziehung zur Kostenerstattung auf der Grundlage der §§ 68, 68a AufenthG nicht gegeben. Denn die Verpflichtungserklärung erfasst in zeitlicher Hinsicht nicht (mehr) die der Frau A im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 von der Beklagten erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Regelbedarf und Unterkunftskosten, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung). Zwar ist die gesetzlich festgelegte Höchstdauer der Haftung von drei Jahren ab dem Zeitraum der Einreise des Begünstigten in das Bundesgebiet am 20.05.2016 gemäß §§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 3, 68a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht überschritten.

Die Verpflichtungserklärung kann aber nicht so verstanden werden, dass sie den hier streitgegenständlichen Bezugszeitraum erfasst. Als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung bedarf die abgegebene Verpflichtungserklärung, insbesondere was ihren zeitlichen Umfang betrifft, der Auslegung in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB unter Würdigung der der Abgabe der Erklärung zugrundeliegenden Umstände des Einzelfalls (BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 – 1 C 33/97 –, BVerwGE 108, 1-21, juris Rn. 29, 34). Hierbei ist grundsätzlich auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen, wie also der Empfänger der Erklärung den erklärten Willen bei objektiver Würdigung verstehen musste. Ausnahmsweise sind abweichende Auslegungsgrundsätze und ein veränderter Auslegungshorizont jedoch dann zugrunde zu legen, wenn die Erklärung auf einem von der die Erklärung entgegennehmenden

Behörde verwendeten vorformulierten Vordruck abgegeben wird oder – entsprechend der bindenden Vorgabe in Ziffer 68.2.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz – AVwV-AufenthG – sogar abgegeben werden muss. In diesem Fall ist weniger auf den Empfänger, sondern vielmehr auch darauf abzustellen, wie der Erklärende die Eintragungen in dem Formular bei objektiver Würdigung hat verstehen dürfen. Verbleiben insoweit Zweifel oder Unklarheiten, gehen diese zu Lasten des Formularverwenders (VGH BW, Urteil vom 27. Februar 2006 – 11 S 1857/05 –, juris Rn. 33; OVG Nds, Urteil vom 3. Mai 2018 – 13 LB 2/17 –, juris Rn. 33; Beschluss vom 5. Juni 2007 – 11 LC 88/06 –, juris Rn. 6; BayVGH, Urteil vom 26. April 2012 – 10 B 11.2838 –, juris Rn. 27; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 7. August 2013 – 4 LB 14/12 –, juris Rn. 34; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand April 2017, § 68 Rn. 20). Dieser modifizierte Maßstab ist auch vorliegend anzulegen, da der Kläger die Verpflichtungserklärung auf einem entsprechenden Vordruck abgegeben hat.

Folglich ist im vorliegenden konkreten Einzelfall davon auszugehen, dass die Verpflichtungserklärung lediglich den Zeitraum von der Einreise der Frau A bis zum Ende des Kurzaufenthaltsvisums umfasst. In Anbetracht dessen war der Kläger nur verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt der Frau A für die Zeit ab deren Einreise am 20.05.2016 bis zum 16.08.2016 (Ende des Besuchsvisums) zu tragen. Zur Erstattung der ihr im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 gewährten und hier streitgegenständlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Jobcenter Erfurt in Höhe von 8.526,00 € kann er nicht herangezogen werden.

Es entspricht zwar der ständigen Rechtsprechung, dass der Geltungsdauer des Visums grundsätzlich keine Bedeutung für den Umfang der Verpflichtungserklärung zukommt und die Haftung auch über die Geltungsdauer des Visums hinaus fortwirkt (vgl. etwa OVG RP, Urteil vom 23. Juli 2015 – 7 A 11145/14 –, juris Rn. 21, 22; VG Trier, Urteil vom 5. Juni 2012 – 1 K 1591/11.TR –, juris Rn. 31 ff.). Dem dort angeführten Argument, dass eine zeitliche Beschränkung der Verpflichtungserklärung auf die Dauer des erteilten Visums und damit einen von vornherein festgelegten Zeitraum mit dem beabsichtigten Zweck einer Verpflichtungserklärung nicht vereinbar wäre, kann hier aber schon deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, weil diese Sichtweise einseitig auf den (Empfänger-)Horizont der Behörde und nicht, wie vorliegend geboten, entscheidend darauf abstellt, wie der Erklärende die Eintragungen in dem von ihm unterzeichneten Formular unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände verstehen durfte (BayVGH, Urteil vom 26. April 2012 – 10 B 11.2838 –, juris Rn. 36).

Die Möglichkeit einer Beschränkung der Dauer der Verpflichtungserklärung wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorausgesetzt. Die Rechtsordnung überlässt es nämlich der Entscheidung des Einzelnen, ob und in welchem Umfang er für den Unterhalt eines Ausländers im Bundesgebiet aufkommen und damit die Voraussetzungen für dessen Aufenthalt schaffen will. Dementsprechend ist im Wege der Auslegung der jeweiligen Verpflichtungserklärung konkret zu bestimmen, für welchen Aufenthaltswitz und welche (Gesamt-)Aufenthaltsdauer sie gelten soll (BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 – 1 C 33/97 –, BVerwGE 108, 1-21, Rn. 34; Beschluss vom 18. April 2018 – 1 B 6/18 –, juris Rn. 7).

Den Ausgangspunkt für die Auslegung bildet der Wortlaut der Erklärung. Auf Seite 1 des Vordrucks ist unter der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ aufgeführt, dass sich der Kläger verpflichte, die Kosten für den Lebensunterhalt der Frau A „vom Tag der voraussichtlichen Einreise in die Bundesrepublik am 20.05.2016 bis zur Beendigung [ihres] Aufenthalts oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswitz“ zu tragen.

Isoliert betrachtet spräche dies für eine weitergehende und von der Dauer des Visums unabhängige Haftung des Klägers, die erst mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 22.03.2017 enden und folglich die von der Beklagten geltend gemachten Kosten anteilig umfassen würde. In der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ finden sich auch keine individuellen Eintragungen, die – bereits an dieser Stelle – auf eine Beschränkung der Verpflichtung hinweisen könnten (zu diesen Fällen vgl. etwa OVG Nds, Urteil vom 3. Mai 2018 – 13 LB 2/17 –, juris; BayVGH, Urteil vom 26. April 2012 – 10 B 11.2838 –, juris).

Allerdings hat der Kläger vorliegend mit der – durch die Ausländerbehörde Erfurt - vorgenommenen – maschinenschriftlichen Eintragung „20.05.2016 für 90 Tage“ auf Seite 2 der Erklärung unter der Rubrik „Bemerkungen“ bei „voraussichtliche Dauer des Aufenthalts“ letztlich eine von der Formulierung in der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ abweichende individuelle Begrenzung der Verpflichtung bestimmt. Diese enthält zwar kein konkretes Datum, mit dessen Ablauf die Verpflichtung enden soll. Gleichwohl wird aus der Formulierung „20.05.2016 für 90 Tage“, der Wille des Erklärenden deutlich, seine Haftung in zeitlicher Hinsicht zu beschränken. Im Zusammenspiel mit der darunter erfolgten Angabe, dass „Zweck des Aufenthalts“ ein „Besuchsaufenthalt“ sei, wird deutlich, dass sich die Verpflichtung des Klägers auf die – visumsbedingt – maximal mögliche Dauer der Besuchsreise der Frau A von 90 Tagen beschränken sollte. Dies war auch für den Erklärungsempfänger – obwohl es auf dessen Sicht wie dargelegt bei der Verwendung eines Vordrucks nicht maßgeblich ankommt – erkennbar, da er diese Eintragung in das Formular selbst maschinenschriftlich vorgenommen hat.

Der Widerspruch zwischen dem vorformulierten Text in der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ (Haftung bis zur Beendigung des Aufenthalts oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck) und der Eingabe in der Rubrik „voraussichtliche Dauer des Aufenthalts“ („20.05.2016 für 90 Tage“) ist dahingehend aufzulösen, dass sich vorliegend die individuelle Haftungsbeschränkung durchsetzt.

Zwar hätte es näher gelegen, eine solche abweichende Vereinbarung direkt in der diese betreffenden Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ zu platzieren. Indes brauchte dies für den Kläger als juristischen Laien nicht von Bedeutung zu sein, so lange aus seiner Sicht sein Wille zur Beschränkung der Verpflichtung aus dem Formular ersichtlich wurde. Davon durfte er in Anbetracht der objektiven Umstände zum Zeitpunkt der Unterzeichnung ausgehen.

Ein objektiver Dritter in der Person des Erklärenden durfte annehmen, dass er eine Beschränkung des Umfangs seiner Verpflichtung im Rahmen der Rubrik „Bemerkungen“ und dort im Zuge der „voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts“ vornehmen durfte und nur dort effektiv treffen konnte. Denn an dieser Stelle bestand im Vordruck die Gelegenheit, individuelle Eintragungen vorzunehmen. Demgegenüber ist in dem Vordruck unter der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ eine individuelle Eintragung nur hinsichtlich des Tages der voraussichtlichen Einreise vorgesehen, nicht aber hinsichtlich etwaiger Abweichungen bezüglich der Dauer der Verpflichtung. Eine vom Formulartext abweichende individuelle Eintragung ist dort aus Platzgründen auch gar nicht möglich. Nach dem vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i.V.m. § 66 Abs. 2 und § 67 AufenthG (Stand Oktober 2009) sollen Gültigkeitszeiträume, wie z.B. „ab 15. Juli für den Zeitraum von drei Wochen“, oder „drei Wochen ab Einreise“, oder „Dauer 30 Tage“, in der „Rubrik“ „Dauer der Verpflichtung“ auf der Verpflichtungserklärung auch auf keinen Fall angegeben werden. Auch der Standort der Eintragung in der Rubrik „Bemerkungen“ lässt sich so verstehen, dass an dieser Stelle noch Modifikationen oder Klarstellungen zum zuvor Erklärten – und damit auch der vorformulierten Dauer der Verpflichtung – vorgenommen werden können. Dass Eintragungen in den Rubriken „Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts“ sowie „Zweck des Aufenthalts“ lediglich der Information der Auslandsvertretung für die Visumerteilung dienen (vgl. Merkblatt Nr. 5 „Gültigkeitsdauer“) lässt sich dem Vordruck selbst nicht entnehmen. Es lag – jedenfalls aus Laiensicht – auch nahe, die Dauer des Aufenthaltes mit der Dauer seiner Haftung gleichzusetzen, da ausweislich der Formulierung in der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ neben der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck gerade die Beendigung des Aufenthalts

die Verpflichtung begrenzt. In diesem Sinne durfte der Kläger seine Angabe „20.05.2016 für 90 Tage“ im Zuge der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes als Konkretisierung der aufenthaltsbezogenen Haftung verstehen. Gerade die Verwendung des Begriffs „für 90 Tage“ macht – im Vergleich etwa zur bloßen Angabe eines datumsmäßig bestimmten Zeitraumes – den Willen des Klägers zur Beschränkung seiner Verpflichtung deutlich (anders etwa für die weniger „starke“ Formulierung „ab Einreise 2-3 Monate“ VG Karlsruhe, Urteil vom 6. Juni 2019 – 14 K 10441/18 –, juris Rn. 40). Im Übrigen kann die Verwaltungsrichtlinie als Auslegungshilfe für Erklärungen eines Verpflichtungsgebers auch nicht fungieren, da sie allein verwaltungsinterne Wirkung entfaltet, worauf der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch zu Recht hingewiesen hat.

Dass der Kläger als Erklärender in dieser Eintragung auch tatsächlich mehr gesehen hat als eine bloße Information über den Zweck und die Dauer des Aufenthaltes der Frau A und dass dies auch der die Erklärung entgegennehmenden Behörde bewusst war, spricht, dass der Kläger im gesamten Verfahren die Hintergründe des besuchsweisen Aufenthaltes der Frau A offengelegt hat. Insbesondere seinem Einladungsschreiben vom 11.05.2016 lässt sich ohne weiteres entnehmen, dass die Einreise der Frau A auf einen besuchsweisen Aufenthalt beschränkt sein sollte, um ihr eine (möglicherweise letzte) Begegnung mit ihrem schwerkranken Sohn zu ermöglichen. Dem Gericht erscheint es als plausibel, dass der Kläger infolgedessen von einer wirksamen Beschränkung seiner Verpflichtung ausgegangen ist.

Selbst wenn man aber davon ausgehen würde, dass der Widerspruch zwischen den unterschiedlichen Angaben in der Erklärung nicht aufzulösen wäre, gingen die damit verbundenen Unklarheiten und Zweifel hinsichtlich der Dauer der Verpflichtung jedenfalls zu Lasten des Formularverwenders, der Ausländerbehörde Erfurt, was sich die den Erstattungsanspruch geltend machende Beklagte zurechnen lassen muss (VGH BW, Urteil vom 27. Februar 2006 – 11 S 1857/05 –, juris Rn. 33; OVG Nds, Urteil vom 3. Mai 2018 – 13 LB 2/17 –, juris Rn. 33; Beschluss vom 5. Juni 2007 – 11 LC 88/06 –, juris Rn. 6; BayVGH, Urteil vom 26. April 2012 – 10 B 11.2838 –, juris Rn. 27; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 7. August 2013 – 4 LB 14/12 –, juris Rn. 34). In diesem Zweifelsfall wäre zugunsten des Klägers wiederum von einer Beschränkung der Dauer seiner Verpflichtung auszugehen.

Diese Zweifel am Umfang der Haftung sind nicht zuletzt auf die konkrete Ausgestaltung des Formulars zurückzuführen. Sie wird der Bedeutung der Sache, nämlich der Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit grundsätzlich weitreichender Haftung, nicht gerecht. Dies ergibt sich bereits aus der sehr geringen Schriftgröße, die bei der Beschreibung des genauen Inhaltes der

Verpflichtungserklärung verwendet wurde, insbesondere in der Rubrik Dauer der Verpflichtung und auf Seite 2 bei den Hinweisen zum Umfang der Verpflichtung. Eine Hervorhebung – etwa durch größere Schrift oder Fettdruck – von Dauer und Umfang der Verpflichtung, den für den Erklärenden besonders bedeutsamen Angaben, ist nicht erfolgt. Demgegenüber ist die Angabe „20.05.2016 für 90 Tage“ in der Rubrik „voraussichtliche Dauer des Aufenthalts“ in einer deutlich größeren Schrift aufgeführt. Unabhängig davon, ob dies gegebenenfalls der Formatierung des Formularvordrucks geschuldet ist, fällt diese Angabe dem Leser zumindest – vor allem im Vergleich zu den übrigen Formulierungen – besonders auf. Dies gilt auch, obwohl sie räumlich gesehen unterhalb der Unterschrift des Klägers und damit eigentlich erst nach dem Ende der unterschriebenen Erklärung aufgeführt ist. Denn gleichwohl musste die Angabe „20.05.2016 für 90 Tage“ dem Erklärenden gerade aufgrund der räumlichen Nähe zu der von ihm zu leistenden Unterschrift besonders ins Auge springen.

Erstreckt sich die vom Kläger erteilte Verpflichtungserklärung danach nur auf einen Zeitraum, der mit der Einreise der Frau A am 20.05.2016 beginnt und jedenfalls mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihr erteilten Visums zu Besuchszwecken zum 16.08.2016 endet, erfasst sie die der Frau A im Zeitraum zwischen dem 01.01.2017 und 31.12.2017 gewährten Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 8.526,00 € nicht und bietet daher von vorneherein keine Grundlage für die Heranziehung des Klägers zu diesen Kosten.

Nicht mehr entscheidungserheblich sind nach alledem die weiteren Fragen, ob eine ordnungsgemäße Bonitätsprüfung durch die die Erklärung entgegennehmende Ausländerbehörde Erfurt stattgefunden hat und ob die Beklagte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Heranziehung des Klägers zur Erstattung der angefallenen Kosten einen atypischen Fall hätte annehmen und entsprechende Ermessenserwägungen hätte anstellen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 2, Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung – ZPO –.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Der Zulassungsantrag ist innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rautenstrauch-Duus

### **B e s c h l u s s**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.526,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen den Streitwertbeschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen.

Rautenstrauch-Duus